MARKT SCHÖLLKRIPPEN
LANDKREIS ASCHAFFENBURG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT LANDSCHAFTSPLAN
ÄNDERUNG 12
SONDERGEBIET KOMPOSTIERANLAGE UND
ERWEITERUNG DEPONIE

BEGRÜNDUNG

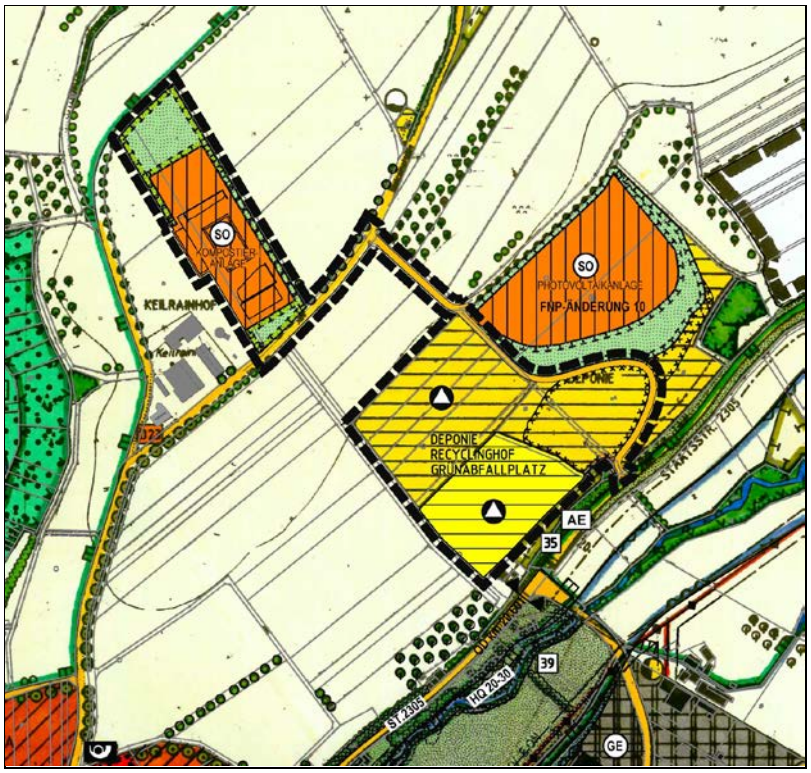

Ausgearbeitet:
Bauatelier
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

Fassung: 21.04.2021
Stand: Vorentwurf

INHALTSVERZEICHNIS **SEITE**

BEGRÜNDUNG

1. Anlass, Ziel und Erfordernis der Änderungsplanung **3**
2. Planungsrechtliche Vorhaben **4**
2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1)
2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan
2.3 Schutzgebiete
2.4 Fachgutachten
3. Erschließung **5**
3.1 Verkehrliche Erschließung
3.2 Technische Infrastruktur
4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung **5**
4.1 Art der baulichen Nutzung
4.2 Verkehrsflächen
4.3 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen
4.4 Grünflächen und Flächen für den Naturschutz
5. Umweltbericht **6**
6. Förmlicher Verfahrensablauf **7**

VERFAHREN

I. Der Marktgemeinderat fasst in der Sitzung am 23.11.2020 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung eines Sondergebietes für eine Kompostieranlage und eine Erweiterungsfläche für die Deponie.

II. Beschlüsse des Marktgemeinderates in der Sitzung am 26.04.2021 zur Billigung des Vorentwurfes und zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.

III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden in der Zeit vom 17.05.2021 bis einschließlich 20.06.2021.

Anlagen

1. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 23.11.2020
2. Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 26.04.2021

BEGRÜNDUNG

1. ANLASS, ZIELE UND ERFORDERNIS DER ÄNDERUNGSPLANUNG

Der Betreiber des Aussiedlerhofes „Keilrain“ plant die Errichtung und den Betrieb einer Kompostieranlage im nordöstlichen Anschluss an das Grundstück des Keilrainhofes.
Auf der zum Hof gehörenden landwirtschaftlichen Fläche soll eine Grüngutkompostierung für etwa 6.000 Tonnen Grüngut errichtet werden.

Zu bewerten ist die Standortlage als Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Durch die Lage im Außenbereich ist eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit nicht gegeben. Dies ist nur auf der Grundlage einer Anpassung des Planungsrechtes möglich.

Zur Umsetzung des Planungszieles, das Plangebiet zu einem städtebaulich geordneten Standort für eine Kompostieranlage zu entwickeln, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.
Der wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Schöllkrippen zeigt für das Plangebiet die Darstellung *„Fläche für die Landwirtschaft“*. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Der Markt Schöllkrippen betreibt nordöstlich des Ortsrandes und nördlich der Staatsstraße 2305 (Richtung Kleinkahl) eine Inertabfalldeponie DK 0. Die Abschnitte 1 bis 4 sind bereits verfüllt und rekultiviert. Seit 2015 werden Erdaushub und Bauschutt auf dem Abschnitt 5 deponiert.

Aufgrund der Nachfrage nach weiterer Lagerkapazität hat der Markt Schöllkrippen den Antrag auf Erweiterung der Inertabfalldeponie DK 0 um den Abschnitt 6 im südöstlichen Anschluss an den Abschnitt 5 und südwestlichen Anschluss an den Abschnitt 2 auf den Grundstücken 2775 – 2777, Gemarkung Schöllkrippen gestellt. Mit Bescheid des Landratsamtes Aschaffenburg, Sachgebiet Abfallrecht, vom 07.12.2020 (Genehmigungsvermerk vom 30.11.2020, Az. 22.3-36/1-1/19) wurde die Plangenehmigung erteilt. Die Genehmigung enthält unter Nebenbestimmungen die Auflage zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Um auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Nutzungen „Kompostieranlage“ und „Erweiterung Deponie“ zu schaffen, hat der Marktgemeinderat des Marktes Schöllkrippen in seiner Sitzung am 23.11.2020 den Beschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Flächennutzungsplan wird gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Kompostieranlage“ nach § 8 Abs. 3 im Parallelverfahren geändert.

2. PLANUNGSRECHTLICHE VORGABEN

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
Regionalplan der Region Bayerischer Untermain (RP 1)

Der Markt Schöllkrippen liegt gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan Bayerischer Untermain (RP 1) im Verdichtungsraum. In dem Regionalplan ist Schöllkrippen als Grundzentrum festgelegt.
Abhängigkeiten, die aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung sowie Regionalplanung zu beachten sind, bestehen nicht.

2.2 Wirksamer Flächennutzungsplan

In dem wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Schöllkrippen sind beide Plangebiete als *„Flächen für die Landwirtschaft“* dargestellt.

Abb. 1 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) mit Geltungsbereich der Änderung

2.3 Schutzgebiete

Die Plangebiete liegen innerhalb des Naturparks Spessart (§ 27 BNatSchG). Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Naturpark Spessart“ wird durch die beabsichtigten Nutzungen nicht tangiert.

2.4 Fachgutachten

Artenschutz, Naturschutz und Umweltschutz
Für den 6. Erweiterungsabschnitt der Deponie liegen ein artenschutzrechtlicher Beitrag und ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag sowie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfung) vor.
Die artenschutzrechtliche Prüfung für den Bereich „Kompostieranlage“ wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchgeführt.

Immissionsschutz
Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Grünabfallkompostierungsanlage am Keilrainhof wurde ein Gutachten zur Luftreinhaltung erstellt. Darin wurden die von der Anlage ausgehenden Geruchs-, Staubemissionen und –immissionen ermittelt und zu den Bioaerosolen Stellung genommen.

3. ERSCHLIESSUNG

3.1 Verkehrliche Erschließung

Die Deponieerweiterung ist über die Staatsstraße St 2305 / Laudenbacher Straße erschlossen.
Über die Zufahrt zur Deponie an der Staatsstraße St 2305 und den geplanten Kernweg durch das Deponiegelände bis an den bestehenden Wirtschaftsweg erfolgt die Erschließung des Betriebsgeländes der Kompostieranlage.

3.2 Technische Infrastruktur

Für die Kompostieranlage und die Erweiterung der Deponie sind keine Anlagen der Ver- und Entsorgung notwendig.
Das anfallende Oberflächenwasser der versiegelten Flächen im Bereich der Kompostieranlage wird in einem Erdbecken gesammelt und zur Befeuchtung der Tafelmiete verwendet.

4. INHALT DER ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

4.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

Die künftige Nutzung der Fläche unterscheidet sich von den Nutzungsdefinitionen nach der Baunutzungsverordnung. Das Plangebiet wird entsprechend der Planungskonzeption im Bereich der für die Kompostieranlage vorgesehenen Fläche als „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) nach § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Kompostieranlage“ dargestellt.
Die zulässigen Nutzungen werden in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgelegt.

4.2 Verkehrsflächen

Dargestellt ist die Zufahrt zur Kompostieranlage von der Staatsstraße St 2302 durch die bestehende Deponie bis an den Wirtschaftsweg Fl.Nr. 3620.

4.3 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)

Die bestehende Inertabfalldeponie DK 0 soll um den Abschnitt 7 im südöstlichen Anschluss an den Abschnitt 5 und südwestlichen Anschluss an den Abschnitt 2 auf den Grundstücken Fl.Nr. 2775 bis 2777 (Gemarkung Schöllkrippen) erweitert werden. Die Genehmigung für die Erweiterung der Erdaushubdeponie wurde mit Bescheid vom 07.12.2020 (Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Aschaffenburg vom 30.11.2020 Az. 22.3-176-36/1-1/19) erteilt. Darüber hinaus gibt es Überlegungen der Gemeinde, den Recyclinghof und den Grünabfallplatz auf die Deponieflächen zu verlegen.

Im Bereich des 6. Erweiterungsabschnittes und der angrenzenden Abschnitte 2 und 5 erfolgt im Zuge der Änderung die Darstellung *„Fläche zur Abfallentsorgung“* mit der Zweckbestimmung *„Fläche für Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz“.*

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag mit Beschreibung des Bestandes und Auswirkungen des Vorhabens, Festlegung der Rekultivierungsmaßnahmen, Ermittlung des Kompensationsbedarfs und Konzept der Ausgleichsmaßnahmen sowie der artenschutzrechtliche Beitrag und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG waren Grundlage des Genehmigungsverfahrens.

4.4 Grünflächen und Flächen für den Naturschutz

(§ 5 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 10 BauGB)

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden Eingriffe in die Landschaft vorbereitet, die zu Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen.
In der Planzeichnung sind die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt, um den Vollzug der Eingriffsregelung städtebaulich vorzubereiten.

Im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kompostieranlage Keilrainhof“ werden die Maßnahmen zum Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe bestimmt.

Die mit der Erweiterung der Deponie verbundenen Eingriffe werden mit der Anlage eines Feldgehölzes teils auf dem rekultivierten Deponiekörper, teils auf dem Zwischenstreifen zwischen Deponie und Staatsstraße sowie der Anlage von extensiv genutzten Wiesenstreifen nach Verfüllungsende kompensiert.

5. UMWELTBERICHT

Im Rahmen der Bauleitplanung ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Diese werden unter Anwendung der Anlage 1 BauGB in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Die Fachstellen werden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

6. FÖRMLICHER VERFAHRENSABLAUF

Verfahrensschritt	Datum/Zeitraum
I. Aufstellungsbeschluss Beschluss des Marktgemeinderates nach § 2 Abs. 1 BauGB zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.	23.11.2020
II. Billigung des Vorentwurfs und Anordnung des Verfahrens Beschluss des Marktgemeinderates zur Billigung des Vorentwurfs i.d.F. vom 21.04.2021 und zur Durchführung des Verfahrens.	26.04.2021
III. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB	17.05.2021 bis 20.06.2021

Ausgearbeitet:

Bauatelier
Dipl. - Ing.(FH) Christine Richter, Architektin
Dipl. - Ing. Wolfgang Schäffner, Architekt
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon: 06021/424101 Fax: 06021/450323
E-Mail: Schaeffner-Architekturbuero@t-online.de

……

Aschaffenburg, 21.04.2021

Anerkannt:

Erster Bürgermeister

……..

Schöllkrippen,

Markt Schöllkrippen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Marktgemeinderates Schöllkrippen am 23.11.2020
Dieser Tagesordnungspunkt war **öffentlich .**

TOP: 5.2

12. Änderung Flächennutzungsplan - Kompostieranlage und Deponie; Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt:

Wie bereits in Tagesordnungspunkt 4.1 dargestellt, ist die Errichtung einer Kompostieranlage auf dem Keilrainhof geplant.

Sowohl die Fläche für die Kompostieranlage (Flur Nr. 2789, sowie Teilflächen aus Flur Nrn. 2790 und 2789/2, Gemarkung Schöllkrippen) als auch die Erweiterungsfläche der Deponie (Flur Nr. 2777, Gemarkung Schöllkrippen) sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dem „Entwicklungsgebot" (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) wird hier keine Rechnung getragen, da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist demnach zwingend erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kompostieranlage Keilrainhof" erfolgen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

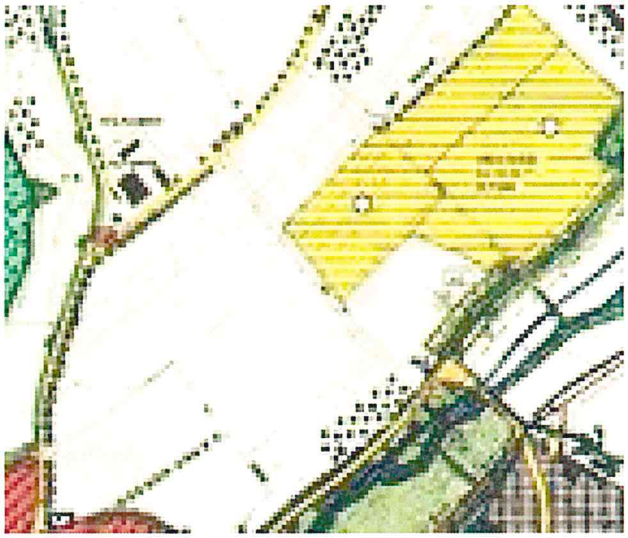

Momentaner Stand

Beschluss:

1. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan wird wie folgt geändert:

- Die Grundstücke Flur Nr. 2789, sowie Teilflächen aus Flur Nrn. 2790 und 2789/2, Gemarkung Schöllkrippen, werden als „Sondergebiet Kompostieranlage" dargestellt.

- Die Grundstücke Flur Nrn. 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781 und 2782 sowie eine Teilfläche aus der Flur Nr. 2770 Gemarkung Schöllkrippen, werden als „Fläche für Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz" dargestellt.

2. Die Änderung erhält die Bezeichnung „12. Änderung – Sondergebiet Kompostieranlage und Erweiterung Deponie".

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Änderungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die weiteren Verfahrensschritte einzuleiten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

Für die Richtigkeit:

Schöllkrippen, den 26.11.20

Steigerwald

Markt Schöllkrippen

BEGLAUBIGTER AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Sitzung des Marktgemeinderates Schöllkrippen am 26.04.2021
Dieser Tagesordnungspunkt war **öffentlich .**

TOP: 2.3

12. Änderung Flächennutzungsplan "Kompostieranlage, Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz"; Vorstellung des Planentwurfs und Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 23.11.2020 hat der Marktgemeinderat Schöllkrippen die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs.1 BauGB) wurde im Amtsblatt vom 03.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans kann im Parallelverfahren gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kompostieranlage Keilrainhof" erfolgen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB), welcher im nächsten Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Das Büro Richter/Schäffner aus Aschaffenburg wurde bereits mit der Planung beauftragt und hat einen Planentwurf mit Textteil ausgearbeitet, weshalb dieser nun vom Gremium gebilligt werden kann.

Der Planentwurf umfasst zum einen die geplante Kompostieranlage inklusive Zufahrt sowie den 6. Erweiterungsabschnitt der Erdaushubdeponie. In Hinblick auf eine mögliche Verlegung des gemeindlichen Recyclinghofs wird die gesamte Fläche als „Fläche für Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz" dargestellt.

Auszug aus dem Planentwurf vom 19.04.2021

Sofern Einverständnis mit dem vorgelegten Planentwurf seitens des Marktgemeinderates besteht, kann die Begründung ausgearbeitet und die frühzeitige Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) der Öffentlichkeit von der Verwaltung durchgeführt werden.

Die Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt durch das Büro Richter/Schäffner.

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf vom 21.04.2021 zum Flächennutzungsplan „12. Änderung – Kompostieranlage, Deponie, Recyclinghof und Grünabfallplatz" wird einschließlich des Textteils gebilligt.

2. Das Bauatelier Richter/Schäffner wird mit der Ausarbeitung der Begründung und anschließenden Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange betraut, § 4 Abs. 1 BauGB.

3. Die Verwaltung wird damit beauftragt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

4. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	16
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

Für die Richtigkeit:

Schöllkrippen, den 05.05.21

R. Steigerwald

Steigerwald